

## § 1

## Anwendungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für

- a) die MTS-Spezialwerkstätten (MTS-SpW) und MTS-Motoren-Instandsetzungswerke (MTS-MIW),
- b) die volkseigenen Güter (VEG),
- c) die volkseigenen Lehr- und Versuchsgüter,
- d) die volkseigenen Gestüte und volkseigenen Rennbahnen,
- e) die VEB (Z) Wasserwirtschaft,
- f) die Fischzuchtbetriebe (VEB Zierfische und Wasserpflanzen),
- g) die Staatlichen Tierzuchtbetriebe,
- h) die VEB (K) für Mast von Schlachtvieh,
  - i) die volkseigenen Besamungs- und Deckstationen,
- k) die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (StFB),
- l) die volkseigenen Betriebe der Binnenfischerei (VEBB),
- m) die volkseigenen Gärtnereien, die im Aufgabenbereich 1, Kap. 113, des Staatshaushaltsplanes geplant sind,
- n) die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe,
- o) die kommunalen Wasserwirtschaftsbetriebe mit fünf und mehr Beschäftigten,
- p) die Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB),
- q) die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh (VHZN),
- r) die Deutschen Saatgut-Handelsbetriebe,
- s) die Bezirkskontore für Ersatzteile und landwirtschaftlichen Bedarf und Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf.

## § 2

## Berechnungsgrundlage

(1) Als Berechnungsgrundlage für die Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von IV2% bzw. 4% der Lohnsumme ist im Laufe des Planjahres die für den jeweiligen Zeitabschnitt geplante Bruttolohnsumme zugrunde zu legen.

(2) Als Berechnungsgrundlage dient die im Arbeitskräfteplan als

**Grundlohn** (Lohn für Produktionsarbeiten, Produktionshilfsarbeiten, Handels-, Lager- und Transportpersonal, Grundlohn für Heimarbeiter);

**Hilfslohn** (Lohn für technisches Personal, Wirtschaftler, Verwaltungspersonal, Hilfspersonal, Betreuungspersonal, Lehrlingsentgelte);

**Lohn-Zuschläge** (Schmutz-, Gefahren-, Hitzezuschläge, Überstunden-, Feiertags-, Nachtarbeitszuschläge, Zuschläge für Brigadiers, Lohngruppen- und Leistungslohnausgleich, Zuschläge für Materialschwemis, Lohn für Wartezeiten);

**Zusatzlohn** (Lohn für gesetzlichen Urlaub, gesetzliche Feiertage, Haushaltstage, gesellschaftliche Verpflichtungen, Stilllegungszeiten, Grenzzuschläge, sonstiger Zusatzlohn)

geplante Lohnsumme.

Für die hauptamtlichen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes, die nicht aus dem

Lohnfonds des Betriebes entlohnt werden, ist dem in vorstehender Weise ermittelten geplanten Lohnfonds ein Pauschalbetrag pro Kopf in Höhe des Jahresdurchschnittslohnes des Betreuungspersonals laut Arbeitskräfteplan zuzurechnen. Betriebe, die kein Betreuungspersonal geplant haben, in denen jedoch hauptamtliche Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen tätig sind, legen für die hauptamtlichen Funktionäre der gesellschaftlichen Organisationen pro Kopf einen Jahresdurchschnittslohn von 4000 DM zugrunde. Für die in den Betrieben als Assistenten beschäftigten Absolventen von Hoch- und Fachschulen, die nicht aus dem Lohnfonds der Betriebe entlohnt werden, ist der geplanten Lohnsumme die effektiv gezahlte Lohnsumme für diese Beschäftigten zuzurechnen.

Die im Lohnfonds geplanten Beträge für Prämien auf Grund der Verordnung vom 17. Februar 1955 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal, für die Meister und für das leitende kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. I S. 135), Lehrausbildungsprämien, Treueprämien sowie die geplanten Löhne für Investitions-Aufbauleitungen sind in Abzug zu bringen.

## § 3

## Monatliche Zuführungen

Die Betriebe — mit Ausnahme der volkseigenen Besamungs- und Deckstationen — führen dem Direktorfonds monatlich IVsVo des auf den jeweiligen Monat entfallenden Anteils der nach § 2 Abs. 2 berechneten Jahresbruttolohnsumme zu. Diese Zuführungen können im Laufe des Planjahres in voller Höhe verbraucht werden.

## Voraussetzungen für erhöhte Zuführungen

## § 4

(1) Die Zuführungen zum Direktorfonds erhöhen sich außer bei den volkseigenen Besamungs- und Deckstationen und mit Einschränkungen für die StFB auf 4 % des geplanten Lohnfonds im Verhältnis zum Stand der Erfüllung der Produktion, der Leistungen oder des Umsatzes, wenn von den einzelnen Wirtschaftszweigen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

## 1. MTS-SpW und MTS-MIW

- a) Erfüllung des Planes der Reparaturleistungen,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nicht Überschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

## 2. VEG

- a) Erfüllung des geplanten Außenumsatzes, im IV. Quartal außerdem Erfüllung der geplanten Bestandsveränderungen,
- b) Erfüllung des Planes zur Senkung der Selbstkosten,
- c) Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes.

## 3. Volkseigene Lehr- und Versuchsgüter

- a) Erfüllung des geplanten Außenumsatzes sowie Erfüllung der geplanten Feldbauarbeiten und Tierbestände,
- b) Nichtüberschreitung der geplanten Ausgaben,
- c) für das IV. Quartal außerdem: Erfüllung des Gewinnplanes bzw. bei Verlustbetrieben Nicht Überschreitung des geplanten